

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helveticisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. XXXII.

Bern, den 19. Okt. 1799. (28. Vendémiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, II. Oktob.
(Fortsetzung.)

(Beschluß von Nee's Meinung.)

Wie stünde es, wenn es anders wäre, mit den Staatsgeheimnissen? wo wäre die Treue der Schreiber, ja sogar eines Dienstboten, welche einem Direktor, einem Minister alle Augenblicke die wichtigsten Papiere entziehen, und solche boshaft und meineidig einem Zeitungsschreiber einhändigten würden!

Für mich ist also die Sache hell und klar entschieden; ich brauche keine Commission, noch weniger kann ich über des Direktoriums Vergehen zur Tagesordnung gehen: die Br. Escher und Usteri betrachte ich in diesem Fall pur als Verfasser eines Blattes; haben sie sich vergangen, so sind sie schuldig sich zu verantworten. Ihre Quellen müssen rein und sicher seyn; warum weigern sie sich solche anzugeben?

Eben aus dieser Weigerung könnte man schließen, daß die Ueberlieferung des Briefes, wovon die Rede, nicht ganz richtig und gesetzmäßig sei; also muß der, welcher ihn, seiner Pflicht zuwider hingeben, angezeigt werden.

Ich begehre demnach, der äußerst wichtigen Folgen wegen, daß dem Begehrten des Volk. Direktoriums folglich entsprochen werde, und B. Escher und Usteri gehalten seyn, den, welcher ihnen B. Talleyrands Briefe eingehandigt, zu nennen.

Carrard. Ich kenne die Thatsache nicht, die uns vom Direktorium angezeigt wird, wohl erinnere ich mich, diesen Brief in den französischen Papieren gelesen zu haben, aber ich weiß nicht mehr unter welchem Datum: ich nahm nur das Wort, um anzugeben, daß in einer der gefallenen Meinungen die Pressefreiheit, welche begünstigt werden muß, mit den Ver-

gehen der Pressefreiheit verwechselt wurde, welche bestraft werden sollen. Nie werde ich sagen, daß ein Beamter, der ein Schreiben, welches hätte geheim gehalten werden sollen, dem Publicum mitgetheilt, blos von der Pressefreiheit Gebrauch gemacht habe; im Gegentheil sage ich, ein solcher habe sich der Untreuschuldig gemacht, und daß er ein um so viel grösseres Verbrechen begiebt, als die Sache selbst gefährlicher ist, und daß eine Gesetzgebung, die ein solches Verbrechen unbestraft lassen würde, die Ruhe des Staats und die Ehre und das Eigenthum der Bürger in Gefahr setzen würde. Was nun aber die Gerichtsstelle betrifft, vor der ein Volksrepräsentant, der zugleich ein Journal herausgiebt, belangt werden kann, so halte ich diese Frage für schwieriger. Man kann freilich zwischen dem Repräsentant und dem Journalist einen Unterschied machen, aber wenn der Journalist einen Fehler begiebt, so ist dieser in diesem Fall doch auch Repräsentant. Wann ein Repräsentant einen Todschlag begehen würde, wirdet ihr auch noch den Repräsentanten von dem Mörder unterscheiden? Ich fodere Untersuchung dieses Gegenstandes durch eine Commission.

Noch. Der Gesichtspunkt dieser Discussion ist verrückt worden; es ist hier nicht von Pressefreiheit oder Preszwang die Rede, denn der bewußte Brief stand im Tagblatt, während es quasioffiziell war, mithin konn niemals von einer Bestrafung des Abdruckens gesprochen werden. Die Frage hingegen ist diese: das Direktorium will wissen, woher Escher und Usteri jenen Brief haben. Sie weigern diese Anzeige. Erstens, wer ist nun Richter zwischen beiden, über diesen Polizeigegenstand? Zweitens, können Escher und Usteri gezwungen werden, jene Erklärung zu geben? Freilich haben Escher und Usteri jenen Brief nicht als Repräsentanten eingerückt; allein kein

Vergehen wird in der Qualität als Repräsentant begangen, aber der Repräsentant und der Uebertreter eines Gesetzes finden sich in einem solchen Fall in einer Person beisammen; es ist also ein Wortspiel, was Nüce über die Gerichtshörigkeit Eschers und Usteris als Zeitungsschreiber, sagte. Der Zweck, warum Repräsentanten nicht anders als in den constitutionellen Formen vor Gericht gezogen werden sollen, ist Sicherstellung gegen Versuche des Despotismus der Vollziehungsgewalt, die das Recht der Gefangennehmung hat. Dieser Zweck würde aber auch kein Recht die Dritt Männer Escher und augenscheinlich vernichtet, wenn man den als fälligen Angeklagten verhaften könnte, unter dem Vorwand, daß das Verbrechen nicht als Repräsentant begangen worden, indem in einem solchen Falle der Angeklagte und der Repräsentant eine und die nämliche Person ist. Ich bin also ohne Commissionaluntersuchung evident überzeugt, daß der Repräsentant um alle Aktionen, die nicht bloße Civilaktionen sind, in den constitutionellen Formen belangt werden muß.

Sey aber Richter, wer da wolle, so fragt sichs zweitens: können Escher und Usteri zu der geforderten Erklärung gezwungen werden? Dies zu entscheiden, sey mir erlaubt, den Grundsatz des Rechtes hierüber aufzusuchen. Wenn ein Diebstahl begangen wird, und man findet von den gestohlenen Effekten hinter einem Dritt Mann, so ist der Staat offenbar berechtigt, den Dritt Mann zur Erklärung zu zwingen, woher er die Effekten habe? — Wenn aber ein Kaufmann irgend woher sehr wohlfeilen Salpeter zieht, und der Staat für seine Pulverfabrikation eben so wohlfeil zu kaufen wünschte, ist er dann berechtigt, den Kaufmann zu zwingen, seine Quelle anzugezeigen, vorausgesetzt, daß kein Gesetz dem Privatmann den Salpeterhandel untersage. Ich behaupte nein! Woher aber dieser Unterschied vom einen Falle zum andern? Im erstern ist erweislich ein Verbrechen begangen worden; der Staat hat die Pflicht dieses zu strafen, er muß also auch das Recht zu den Mitteln haben, es zu entdecken. Einzig in diesem Fall hat der Staat das Recht einen Bürger zu einer solchen Erklärung zu zwingen.

Ich glaube aber nicht, daß die Bekanntmachung jenes Briefes ein Verbrechen gewesen, sie mag nun ursprünglich herrühren, von wem sie will. Er enthält kein Staatsgeheimniß; schon

vor geraumer Zeit hab ich denselben in öffentlichen Pariserblättern gelesen; die Kenntniß seines Inhalts könnte wesentlich zur Beruhigung der Gemeinde Solothurn beitragen, die sonst anscheinend unser Vollziehungsdirektorium der Un gerechtigkeit gegen ihre Geiseln beziehen könnte, indem alle der übrigen Städte losgelassen, und nur die ihrigen behalten wurden; jeder Minister besorgt eine Menge Geschäfte, auf denen kein Siegel des Stillschweigens liegt.

Wenn aber hier kein Verbrechen ist, so ist fangennehmung hat. Dieser Zweck würde aber auch kein Recht die Dritt Männer Escher und Usteri zur Deklaration zu zwingen. Da mir nun auch dieses evident scheint, so verlange ich für meinen Theil keine Commissionalprüfung, sondern stimme sofort zur Tagesordnung.

Die Botschaft wird einer Commission überwiesen, in welche geordnet werden: Koch, Carrard, Wondernich, Daller und Matti.

Die Witche von Arau klagen, daß ihre Municipalität das ehemalige Weinumgeld von 12 Prozent fortbeziehen will, und nur die 4 Prozent, welche das Gesetz für Staatsabgabe bestimmt hat, abziehen lasse.

Man geht über diese Bittschrift zur Tagesordnung, darauf begründet, daß das Gesetz die Getrankabgabe ausschliessend dem Staat zueignet, und alle andere Umgelder aufgehoben hat.

Koch, im Namen der Militäronmission, legt ein Gutachten vor über die Organisation des Militärs, welches bis Montag auf den Canzleischafft gelegt wird.

Das Direktorium über sendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Auf Anstiftung der Austro-Russen fasste den 19ten August die provisorische Regierung von Toskana ein Dekret, vermöge dessen alles Eigenthum helv. Handelsleute und Partikularen konfisziert werden soll.

Kraft dieses Befehls sind die Bürger von Toskana verpflichtet, solches Eigenthum in Zeit von 24 Stunden anzugezeigen, und zum Lohn für ihren Gehorsam erhalten sie die Hälfte des einz gezogenen Guts; die ganze andere Hälfte fällt in die Hand des Klosters Santa Maria

Muova zu Florenz. Diejenigen, die sich nicht nach diesem Befehle richten, werden zur Gefängnisstrafe verurtheilt, und bei widerholter Widerseelichkeit zu einer doppelt strengen Einkerkerung als das erstemal.

Das Vollz. Direkt., B.B. Repr., konnte Ihnen die Mittheilung eines solchen bisher in der Geschichte der Kriege und Revolutionen unerhörten Schrittes nicht vorenthalten. Vorbehalten blieb es der Koalition der Könige gegen die Freiheit, das Beispiel einer so ungerechten Politik zu geben.

Ohne Zweifel erregt es in Ihnen das Gefühl des höchsten Unwillens, der bei der Nachricht eines despatisch ungerechten Verfahrens jeden Republikaner durchdringt.

Republikanischer Gruß!

Der Präf. des Vollz. Direkt.

Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.

Mousson.

Kuhn. Unsere noch verirrten Mitbürger können an diesem Beispiel lernen, was sie von den ordnungstiftenden Oestreichern und Russen zu erwarten haben. Einmal die Wiederherstellung der vorigen Ordnung und Ruhe nicht. Gewiß ist der, welcher diese Heere auf unsern Boden zurückwünscht, kein redlicher sein Vaterland liebender Bürger.

Muce bekräftigt Kuhns Aeußerungen, besonders durch belehrende Rückblicke auf die Graubündner Geschichte. Beide stimmen zu einer Commission.

Diese Botschaft wird an eine aus den Br. Kuhn, Herzog v. Eff., Gysendorfer, Labhard und Egler bestehende Commission gewiesen.

Wegen Schneiders Abwesenheit wird Geyser in die Commission wegen B. Luginbühl geordnet.

Weber erhält Urlaubverlängerung bis zu seiner Wiedergenesung.

Senat, II. Oktober.

Präsident: Grossard.

Mittelholzer, im Namen einer Commission, legt folgenden Bericht vor:

Bürger Senatoren!

Die Commission, welcher Ihr den Beschluss des großen Naths vom 2ten dieses Monats, mittelst welchem der Stadtgemeinde Zug die von der Verwaltungskammer von Waldstätten als Nationalgut angesprochenen verschiedenen Güter und Kapitalien, als ein der Gemeinde Zug ausschließlich wahres Eigenthum zugesichert werden, zu näherer Untersuchung übergeben, hat allererst die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums, den von dem Finanzminister demselben hierüber erstatteten Bericht, und endlich das Gesetz vom 3. Apr. 1799, in welchem die Kennzeichen bestimmt sind, nach denen die Nationalgüter von den Gemeindgütern unterscheiden werden müssen, genau durchgegangen.

Die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums giebt deutlich zu erkennen, daß dasselbe, als es die liegenden Güter und Kapitalien von Zug angesprochen, es in Kraft des 6. Art. des Gesetzes vom 3. Apr. gethan habe, welcher also lautet: „Die Güter, über welche die ehemaligen Regierungen zum öffentlichen Gebrauch verfügten, sollen als Nationalgüter angesehen werden, so lange nicht durch augenscheinlichen Beweis das Gegenteil dargethan wird.“

Die gleiche Botschaft führet nun aber die vier unumstößlichen Gründe an, mit welchen das Vollziehungsdirektorium von der durch die Stadtgemeinde Zug abgeordneten Deputation überzeugt worden, daß das augenscheinliche Gegenteil hier der Fall sei. (Die Forts. folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium, auf die Anzeige der Verwaltungskammer des Kant. Thurgau, daß zufolge einer Proklamation die provisorische Regierung, die während der Anwesenheit der Kaiserlichen eingesetzt wurde, der Zehnden sowohl von den Zehndherren, als den geistlichen Corporationen und als direkte Abgabe des Staates eingezogen worden;

In Erwägung, daß einerseits die Zehndrechte und anderseits die Zehndverbindlichkeiten durch die Gesetze vom 30. Mai aufgehoben;

In Erwägung, daß folglich die Beziehung der Zehnden gesetzwidrig, und das bezogene Gut kein Eigenthum von Individuen oder Corporationen seyn kann,

b e s c h l i e ß t